

Anlage 2

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 04.12.2014 und 19.04.2018 wird wie folgt geändert:

I. Im Gebührentarif Nr. 1.2 wird im Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„In den Orten der Ruhe sind in der Gebühr auch die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal enthalten“.

II. Im Gebührentarif werden vor dem Tarif-Nr. 1.2.4 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2.4 Ort der Ruhe sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße	
1.2.4.1 Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	2.450,00 €
1.2.4.2 Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	4.900,00 €
1.2.4.3 für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	53,00 €“

III. Der bisherige Gebührentarif Nr. 1.2.4 wird zu Tarif-Nr. 1.2.5

IV. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. März 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Torsten Oestmann